

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/929-1.1/84

II-1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zeitsoldat;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 565/J

596 IAB

1984 -05- 08

zu 565 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am
8. März 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 565/J,
betreffend den Zeitsoldaten, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu 1:

Für das Jahr 1984 wurden insgesamt 6.650 Arbeitsplätze
bereitgestellt, die mit Zeitsoldaten besetzt werden
sollen.

Zu 2:

Eine Aufgliederung der vorerwähnten Gesamtzahl ergibt
folgendes Bild:

Milkdo Wien	165
" Burgenland	450
" Niederösterreich	450
" Steiermark	430
" Oberösterreich	330
" Tirol	270
" Kärnten	600
" Salzburg	195
" Vorarlberg	80
Heeresmaterialamt	140
Armeetruppen, Akademien und Schulen	420
1. PZGrDiv	1.440
Fliegerdivision	620
Korpstruppen I u. II	540
	<u>6.130^{x)}</u>

x) Anmerkung:

Die Differenz auf 6.650
wird nach den jeweiligen
aktuellen Bedarfsermitt-
lungen erst im zweiten
Halbjahr 1984 zugewiesen
werden.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/929-1.1/84

Zeitsoldat;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 565/J

II-1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

596 IAB

1984 -05- 08

zu 565 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am
8. März 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 565/J,
betreffend den Zeitsoldaten, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu 1:

Für das Jahr 1984 wurden insgesamt 6.650 Arbeitsplätze
bereitgestellt, die mit Zeitsoldaten besetzt werden
sollen.

Zu 2:

Eine Aufgliederung der vorerwähnten Gesamtzahl ergibt
folgendes Bild:

Milkdo Wien	165
" Burgenland	450
" Niederösterreich	450
" Steiermark	430
" Oberösterreich	330
" Tirol	270
" Kärnten	600
" Salzburg	195
" Vorarlberg	80
Heeresmaterialamt	140
Armeetruppen, Akademien und Schulen	420
1. PZGrDiv	1.440
Fliegerdivision	620
Korpstruppen I u. II	540
	<u>6.130^{x)}</u>

x) Anmerkung:

Die Differenz auf 6.650
wird nach den jeweiligen
aktuellen Bedarfsermitt-
lungen erst im zweiten
Halbjahr 1984 zugewiesen
werden.

- 2 -

Zu 3:

Gemäß § 32 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978 bedarf die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Im Rahmen des Annahmeverfahrens wird den Kommandanten jener Einheiten, bei denen Arbeitsplätze für Zeitsoldaten zu besetzen sind, bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Bewerbern eingeräumt.

Zu 4 und 5:

Nach den vorliegenden Berichten der Militärkommanden haben sich bisher neun zeitverpflichtete Soldaten als Zeitsoldaten gemeldet, von denen sieben Bewerber angenommen wurden.

Zu 6:

Es wurden bisher rund 2 000 Bewerbungen im Sinne der Fragestellung angenommen.

Zu 7 und 8:

Durch die Übernahme der sieben Bewerber zu Zeitsoldaten konnten sieben Planstellen für zeitverpflichtete Soldaten eingespart werden.

Zu 9 und 10:

Hinsichtlich der mit Erlaß vom 13. Dezember 1983, Zahl 60 900/258-5.1/83, VBl.Nr. 40/1984, getroffenen Regelung über die Zeitordnung für Zeitsoldaten darf ich auf die beigeschlossene Erlaßausfertigung verweisen. Demnach unterliegen Zeitsoldaten - wie andere Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige auch - den Bestimmungen des § 29 ADV über

- 2 -

Zu 3:

Gemäß § 32 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978 bedarf die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Im Rahmen des Annahmeverfahrens wird den Kommandanten jener Einheiten, bei denen Arbeitsplätze für Zeitsoldaten zu besetzen sind, bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit der Auswahl unter mehreren Bewerbern eingeräumt.

Zu 4 und 5:

Nach den vorliegenden Berichten der Militärkommanden haben sich bisher neun zeitverpflichtete Soldaten als Zeitsoldaten gemeldet, von denen sieben Bewerber angenommen wurden.

Zu 6:

Es wurden bisher rund 2 000 Bewerbungen im Sinne der Fragestellung angenommen.

Zu 7 und 8:

Durch die Übernahme der sieben Bewerber zu Zeitsoldaten konnten sieben Planstellen für zeitverpflichtete Soldaten eingespart werden.

Zu 9 und 10:

Hinsichtlich der mit Erlaß vom 13. Dezember 1983, Zahl 60 900/258-5.1/83, VBl.Nr. 40/1984, getroffenen Regelung über die Zeitordnung für Zeitsoldaten darf ich auf die beigeschlossene Erlaßausfertigung verweisen. Demnach unterliegen Zeitsoldaten - wie andere Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige auch - den Bestimmungen des § 29 ADV über

- 3 -

die Zeitordnung (durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme von Montag bis Freitag acht Stunden täglich, an Samstagen fünf Stunden, insgesamt somit 45 Stunden wöchentlich).

Da die zitierten Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Heranziehung von Zeitsoldaten zu Mehrleistungen, in der Praxis nicht immer einheitlich und zweckentsprechend gehandhabt wurden, habe ich eine Neufassung dieser Regelung veranlaßt. Mit der vorgesehenen Neuregelung, die derzeit noch Gegenstand ressortinterner Begutachtung ist, soll u.a. festgelegt werden, daß hinsichtlich der dienstlichen Inanspruchnahme von Zeitsoldaten an Samstagen nach den gleichen Grundsätzen vorzugehen ist wie beim übrigen Kaderpersonal. Ferner soll im Interesse einer annähernd gleichmäßigen Belastung aller Zeitsoldaten nunmehr präzisiert werden, in welchem Ausmaß ihre Heranziehung zu Mehrleistungen ohne Zeitausgleich maximal zulässig ist. Schließlich soll neben einigen weiteren Präzisierungen eine Klarstellung über Art und Ausmaß des Ausgleiches von Mehrleistungen durch Gewährung dienstfreier Zeiten vorgenommen werden.

Zu 11:

In der Zeit von 1. Dezember 1983 bis 30. April 1984 wurden 389 zeitverpflichtete Soldaten als Beamte übernommen.

7. Mai 1984

Beilage



Beilage

zu GE 10 072 / P2P - 1.7/84

1. einen derartigen Zeitausgleich sind — sofern dies von Zeitsoldaten gewünscht wird und dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen — vorzugsweise die an Samstagen anfallenden Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme (5 Stunden) heranzuziehen.

3. Werden von einem Zeitsoldaten die in der Z 1 angeführten Mehrleistungen in einer Woche oder durch mehrere Wochen nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht, so kann er zu einem späteren Zeitpunkt im Ausmaß der nicht erbrachten Mehrleistungen herangezogen werden.

4. Es ist streng darauf zu achten, daß die durchschnittliche Mehrleistung des Zeitsoldaten in einem längerfristigen Zeitraum die angeführten wöchentlichen Stundenzahlen nicht überschreitet. Dies setzt voraus, daß Aufzeichnungen über die erbrachten Mehrleistungen und die durch Zeitausgleich abgegolten Zeiträume geführt werden, deren Überprüfung im Rahmen der Dienstaufsicht vom jeweiligen Kommandanten wahrzunehmen ist.

5. Für die Zeit der Teilnahme eines Zeitsoldaten an Kursen (zB bei der EF-, UO-, Chargenausbildung) gelten alle anfallenden Mehrleistungen als abgegolten. Eine Aufzeichnung über erbrachte bzw. nicht erbrachte Mehrleistungen sowie ein späterer Ausgleich gem. Z 2 und 3 entfällt daher.

6. Für Zeitsoldaten in speziellen Verwendungen, die eine von dieser Zeitordnung abweichende Regelung erfordern (zB für Angehörige der Fliegerdivision), ergehen gesonderte Weisungen.

7. Zeitsoldaten können zu nachstehenden Jour-naldiensten herangezogen werden:

Chargen:	— Charge vom Tag
	— Wachdienst
	— MilStreife
	— UOvT
	— San II
Unteroffiziere:	— Wachdienst
	— UOvT
	— OvT
	— San I
	— MilStreife
	— Techn. UO in EZ/B
Offiziere:	— OvT
	— GarnOvT
	— ErzieherO
	— MilStreife
	— Techn. O in EZ/B

Ausbleiben über den Zapfenstreich

Gemäß § 30 Abs. 5 Z 2 ADV dürfen neben Offizieren und Unteroffizieren, die Präsenzdienst leisten, nur Chargen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten oder geleistet haben, über

40. Dienst im Bundesheer — Zeitordnung für Zeitsoldaten

Erlaß vom 13. Dezember 1983, Zahl 60 900/258-5.1/83

Der Wehrdienst als Zeitsoldat ist außerordentlicher Präsenzdienst. Zeitsoldaten unterliegen daher — wie andere Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige — den Bestimmungen der allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) über die Zeitordnung. Um eine zweckentsprechende und einheitliche Handhabung dieser Bestimmungen für Zeitsoldaten zu gewährleisten, wird angeordnet:

1. Gemäß § 29 Abs. 3 ADV können die „normalen“ Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme überschritten werden, wenn dies die Erreichung des Ausbildungszieles (zB bei Nachtübungen oder Waffenübungen) oder die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erfordert. Um eine über den durchschnittlichen Anfall solcher Dienstzeitüberschreitungen hinausgehende Belastung von Zeitsoldaten zu vermeiden, ist darauf zu achten, daß die wöchentliche Mehrleistung von Zeitsoldaten (zB infolge der Einteilung zu Diensten vom Tag oder bei besonderen Ausbildungsvorhaben) im Durchschnitt,

bei Chargen 8 Stunden,

bei Unteroffizieren und Offizieren 6 Stunden

nicht überschreitet.

2. Ist eine über die in der Z 1 angeführten Durchschnittszeiten hinausgehende dienstliche Inanspruchnahme aus dienstlichen Gründen unumgänglich, so sind diese Mehrleistungen durch Gewährung dienstfreier Zeiten auszugleichen. Für

den Zapfenstreich bis zum Dienstbeginn ausbleiben.

Da der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst mit der Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat ausläuft, die ADV jedoch noch nicht an diese neue Rechtslage angepaßt wurde, sollen Chargen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, gegenüber den Chargen im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grunde werden die Einheitskommandanten angewiesen, allen Chargen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, gemäß § 30 Abs. 6 ADV das Ausbleiben über den Zapfenstreich bis zum Dienstbeginn zu bewilligen.